



feministisch. tiefgründig. frech.

Allgemeine Bestimmungen

fett = Abweichungen zu bisher

1. Name

Unter dem Namen «FrauenKirche Zentralschweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Luzern. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und ökumenisch ausgerichtet.

1. Name

Unter dem Namen «**fra-z**» (**Frauen Zentralschweiz; Frauen von a bis z**) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Luzern. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig **sowie religiös und weltanschaulich offen.**

2. Zweck des Vereins

Der Verein will dem feministischen Bewusstsein von Frauen Rechnung tragen und Raum bieten für feministisch-theologisches Denken, feministisch-politisches Handeln und für gemeinsame Erfahrungen von Spiritualität.

2. Zweck des Vereins

Der Verein **schafft öffentlichen Raum für Begegnungen unterschiedlichster Frauen*, für feministisches Denken und Handeln, für gemeinsame Erfahrungen von Sinn und Solidarität.**

Er erreicht seine Ziele massgeblich durch

- **agile, absichtslose Präsenz von Gastfreundschaft und Gemeinschaft im öffentlichen Raum**
- **Vernetzung und Förderung von feministischen Projekten in der Zentralschweiz und Solidaritätsprojekte international**
- **Reflexion der Erfahrungen und Entwickeln von öffentlichen Frauen*Räumen, Begegnungen und Initiativen für Sinn und Solidarität**

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

3. Tätigkeitsbereich

<p>Der Verein erreicht seine Ziele durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führen der «Fachstelle Feministische Theologie» • Bearbeiten von Fragen aus dem kirchlichen und gesellschaftlichen Bereich aus Sicht der Frauen • Unterstützung bestehender und Aufbau neuer Gruppen • Öffentlichkeitsarbeit • Aktionen und Veranstaltungen • Ideelle und finanzielle Unterstützung von Frauenprojekten 	
--	--

Mitgliedschaft

4. Mitglieder

<p>Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frauen und Männern als Einzelmitglieder • Juristischen Personen als Kollektivmitglieder 	<p>3. Mitglieder</p> <p>Einzelpersonen und juristische Personen können Vereinsmitglieder werden.</p>
---	---

5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

<p>Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres.</p>	<p>3.1 Beginn und Ende der Mitgliedschaft</p> <p>Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres.</p> <p>Bei Verletzung der Statuten kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Rekursinstanz ist die nächste Mitgliederversammlung.</p>
--	--

Organisation

6. Organe

<p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Mitgliederversammlung • Der Vorstand • Die «Fachstelle Feministische Theologie» • Die Revisionsstelle
--

4. Organe

<p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederversammlung • Vorstand • Prisma • Beirat • Projekt- und Arbeitsgruppen • Revisionsstelle
--

7. Mitgliederversammlung

<p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im ersten Halbjahr statt.</p> <p>Ausserordentliche Mitgliederversammlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • können durch Vorstandsbeschluss einberufen werden • müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/5 der Einzel- und Kollektivmitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich beim Vorstand verlangen.

5. Mitgliederversammlung

<p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im ersten Halbjahr statt.</p> <p>Ausserordentliche Mitgliederversammlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • können durch den Vorstand einberufen werden • müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/5 der Einzel- und Kollektivmitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich beim Vorstand verlangen. Diese muss innerhalb von drei Monaten nach Eingabe stattfinden.
--

8. Einladung

<p>Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden.</p> <p>Die Traktandierung weiterer Verhandlungsgegenstände ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu beantragen und von diesem sofort den Vereinsmitgliedern mitzuteilen.</p> <p>Vorgeschlagene Statutenänderungen müssen den Mitgliedern im genauen Wortlaut spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung</p>
--

5.1 Einladung

<p>Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden.</p> <p>Einladungen per E-Mail sind gültig.</p> <p>Die Traktandierung weiterer Verhandlungsgegenstände ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu einzureichen und von diesem sofort den Vereinsmitgliedern mitzuteilen.</p> <p>Vorgeschlagene Statutenänderungen müssen den Mitgliedern im</p>
--

bekannt sein.	genauen Wortlaut spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt sein.
---------------	---

9. Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

<p>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl der Vorstandsfrauen und des Präsidiums • Wahl der Rechnungsrevisorinnen • Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung • Genehmigung des Tätigkeitsprogramms für das folgende Vereinsjahr • Genehmigung des Budgets • Genehmigung der Mitgliederbeiträge • Genehmigung von Statutenänderungen • Beschlussfassung über beantragte Geschäfte des Vorstands oder der Mitglieder <p>Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.</p> <p>Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>

5.2 Aufgaben und Kompetenzen

<p>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl der Vorstandsfrauen* • Wahl der Rechnungsrevisor*innen • Genehmigung des Jahresberichts • Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts • Kenntnisnahme des Budgets • Festsetzung von drei Richtwerten für Mitgliederbeiträge • Genehmigung von Statutenänderungen • Genehmigung von Leitbildänderungen • Beschlussfassung über Traktandierungsanträge des Vorstands oder von Mitgliedern, sowie Rekurse gegen Vereinsausschluss <p>Jedes Mitglied hat je eine Stimme. Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.</p> <p>Für Statutenänderungen und für Änderungen im Leitbild ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>

10. Vorstand

<p>Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Frauen.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Die Leitung «Fachstelle Feministische Theologie» gehört von Amtes wegen mit beratender Stimme dem Vorstand an.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selber</p>

6. Vorstand

<p>Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Frauen*. Menschen, die sich anders als gender-binär definieren, sind ebenfalls wählbar.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich selbst und ernennt ein Präsidium.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der</p>

<p>und arbeitet in Ressorts. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Frauen anwesend sind.</p> <p>Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.</p> <p>Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch elektronisch) möglich.</p>	<p>Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p> <p>Der Vorstand entscheidet im Konsens. Ist dies nicht möglich, dann mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.</p> <p>Sofern kein Mitglied des Vorstands mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch elektronisch) möglich.</p> <p>Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.</p>
--	--

11. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

<p>Der Vorstand führt die Vereinsbeschlüsse aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sorgt für die Umsetzung des Leitbildes durch Weiterentwicklung und Reflexion • Organisiert die Mitgliederversammlung • Erstellt und überwacht das Jahresprogramm • Stellt die Ressourcen für den Betrieb der «Fachstelle Feministische Theologie» sicher • Stellt Mitarbeiterinnen der «Fachstelle Feministische Theologie» ein • Ernennt Personen für die Begleitung der «Fachstelle Feministische Theologie» • Ernennt Projekt- und Arbeitsgruppen • Erlässt Reglemente • Vertritt den Verein nach aussen <p>Der Vorstand verfügt über alle Befugnisse, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.</p>
--

6.1 Aufgaben und Kompetenzen

<p>Der Vorstand führt die Vereinsbeschlüsse aus und</p> <ul style="list-style-type: none"> • sorgt für die Umsetzung des Leitbildes durch Weiterentwicklung und Reflexion • organisiert die Mitgliederversammlung • genehmigt das Budget • stellt die Rahmenbedingungen und finanziellen Ressourcen sicher • entscheidet über die Logo-Vergabe und organisiert die Unterstützung/Vernetzung von Projekt- und Arbeitsgruppen • ist im Kontakt mit Mitgliedern, Anspruchspersonen und -gruppen des Vereins • ernennt Prisma-Frauen* • ernennt den Beirat • kann Mitarbeiter*innen einstellen und bezahlte Mandate für Projekte und Dienstleistungen vergeben (wenn davon Mitglieder des Prisma betroffen sind, dürfen diese beim Entscheid nicht mitwirken) <p>Der Vorstand verfügt über alle Befugnisse, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.</p>

12. Vertretung nach aussen und Zeichnungsberechtigung

Die Vertretung nach aussen wird vom Vorstand – in der Regel vom Präsidium – wahrgenommen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

6.2 Vertretung nach aussen und Zeichnungsberechtigung

Die Vertretung nach aussen wird vom Vorstand – in der Regel vom Präsidium – wahrgenommen.
Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

13. Fachstelle Feministische Theologie

Die «Fachstelle Feministische Theologie» arbeitet im Rahmen des Vereinszwecks und in den vom Vorstand umschriebenen Tätigkeitsbereichen. Sie wird von der Ressortinhaberin des Vorstands und allenfalls weiteren vom Vorstand ernannten Personen unterstützt und beraten.

7. Prisma

Das Prisma besteht aus den gewählten Vorstandsfrauen* und weiteren Personen, beispielsweise Fachpersonen oder Delegierte von Projektgruppen.

Das Prisma regelt seine Organisation selber. Amtierende Prisma-Frauen* sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

7.1 Aufgaben des Prisma

Das Prisma

- setzt thematische Impulse
- organisiert mindestens ein Treffen pro Jahr, an dem Prisma und Beirat gemeinsam über aktuelle und anstehende Themen reflektieren („den feministischen Boden pflügen“). Die Mitglieder und weitere Interessierte sind zu diesen Treffen eingeladen, sofern es sich nicht um interne Klausuren handelt.

8. Beirat

Ein Beirat mit 5-10 Mitgliedern begleitet den Verein und insb. das Prisma strategisch.

14. Projekt- und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann Projekt- und Arbeitsgruppen ernennen. Projekte können auch von aussen dem Vorstand unterbreitet werden.

9. Projekt- und Arbeitsgruppen

Dem Verein können selbstständige Projekt- und Arbeitsgruppen angehören, die entstehen, wenn ein entsprechendes

<p>Die Verbindung zum Vorstand wird durch das entsprechende Vorstandsressort gewährleistet.</p>	<p>Bedürfnis / Begehren da ist, sie bleiben so lange aktiv, wie dieses besteht. Der Vorstand entscheidet über ihre Aufnahme in die fra-z nach einem entsprechenden Antrag. Die Projekt- und Arbeitsgruppen erhalten Logo-Recht, Vernetzungsmöglichkeit und weitere Unterstützung.</p>
---	--

15. Revisionsstelle

<p>Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.</p>

10. Revisionsstelle

<p>Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.</p>
--

Finanzen

16. Mittel des Vereins

<p>Die Mittel des Vereins bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beiträgen von Einzel- und Kollektivmitgliedern, wobei Kollektivmitglieder einen höheren Beitrag bezahlen als Einzelmitglieder. • Beiträgen juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts • Spenden • Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

11. Mittel des Vereins

<p>Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge von Einzel- und Kollektivmitgliedern • Beiträge juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts • Spenden und Zuwendungen aller Art • Erträge aus Leistungsvereinbarungen und Veranstaltungen • Einnahmen aus Aufträgen <p>Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
--

17. Haftbarkeit

<p>Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.</p>
--

12. Haftbarkeit

<p>Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.</p>
--

Schlussbestimmungen

18. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins geht ein allfälliger Überschuss an den cfd (Christlicher Friedensdienst) zugunsten von Frauenprojekten.

Diese Statuten treten mit der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2013 in Kraft und ersetzen alle bisherigen.

13. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins geht ein allfälliger Überschuss an **ein steuerbefreites Projekt mit Sitz in der Schweiz und mit ähnlicher Ausrichtung. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.**

Diese Statuten treten mit der Mitgliederversammlung vom **28. Oktober 2020** in Kraft und ersetzen alle bisherigen.

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Mitgliederversammlung vom **28. Oktober 2020** in Kraft und ersetzen alle bisherigen.

Datum, Ort: _____

Präsidium:

Protokoll:
